

Wichtige Information für alle Halter von Vollblütern

Antrag auf Ausstellung eines Pferdepasses

Mit Verkündung im Bundesgesetzblatt am 8. März 2010 ist die Neufassung der Viehverkehrsverordnung in Kraft getreten. Danach wird dem Tierhalter nicht nur die Verantwortlichkeit für die Kennzeichnung der Pferde seines Bestandes zugewiesen, ihm obliegt es darüber hinaus auch, die Ausstellung der Pferdepässe zu beantragen.

Wir möchten Sie als Pferdehalter deshalb darüber informieren, dass für alle ab 2010 geborenen Pferde (und für ältere noch nicht registrierte Pferde, die zukünftig erstmals mit einem Transponder gekennzeichnet werden), die umseitige Vorlage zur Beantragung von Pferdepässen zu nutzen ist. Ohne dass ein entsprechender Antrag vorliegt, dürfen zukünftig keine Pässe mehr ausgestellt werden.

Weitere Antragsformulare können beim Direktorium angefordert oder auf der Homepage im Internet heruntergeladen werden.

Gemäß den neuen rechtlichen Vorgaben muss sich das Direktorium als Pass ausgebende Stelle zukünftig vor Herausgabe eines neuen Pferdepasses in jedem Einzelfall in der zentralen HIT-Datenbank (Herkunftssicherung- und Informationssystem für Tiere) vergewissern, dass sowohl der den Pass beantragende Tierhalter als auch der mit der Kennzeichnung beauftragte Tierarzt dort mit einer Registriernummer geführt werden. Ist dies nicht der Fall, darf der Pferdepass nicht herausgegeben werden.

Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. Rennbahnstraße 154 50737 Köln
Tel.: 0221/7498-35 o. -36 Fax:0221/7498-65 E-Mail: info@direktorium.de